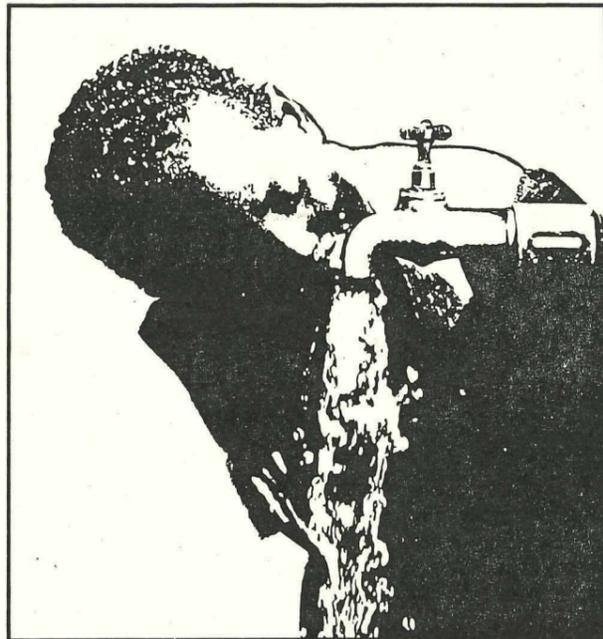


Brot für die Welt



...daß alle leben
Postgiroamt Köln 500 500-500

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentl. Anzeiger 7,20 DM je Vierteljahr. — Einrückungsgebühren für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,— DM. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 0,15 DM für jeden angefangenen Bogen, mindestens 0,30 DM für jedes Stück. Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer.

Bezug nur durch die Bundespost. Einzelstücke werden nur durch die Druckerei F. W. Becker, 5760 Arnsberg 2, Grafenstraße 46, ausgeliefert.

Herausgeber: Der Regierungspräsident, 5760 Arnsberg 2, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 25 66

Druck: F. W. Becker, 5760 Arnsberg 2, Grafenstraße 46, Tel. (0 29 31) 17 05, Telex 8 4 243 fwbeck d

Verlag und Vertrieb: M. Ziegenhorn, 5788 Winterberg 5, Postfach 100, Tel. (0 29 85) 4 94

Einsendungen für das Regierungsamt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten
— Reg.-Amtsblatt — in 5760 Arnsberg 2, Postfach, zu richten. Redaktionsschluß: Dienstag, 12 Uhr.
Liegt ein Feiertag zwischen Termin und Erscheinungsdatum, Redaktionsschluß: Montag, 12 Uhr.

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 38

Ausgegeben in Arnsberg am 20. September

1986

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rühren-Rißneital der Stadt Rühren, Kreis Soest (Wasserschutzgebietsverordnung Rühren-Rißneital) S. 315.

Rundverfügungen

3 Kommunal- und Sparkassenangelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wetter und dem Ennepe-Ruhr-Kreis über den Rettungsdienst S. 318.

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung S. 320 — Desgl. S. 320.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 320 und 321 — Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 321 — Jahresabschluß zum 31. Dezember 1985 der Städtischen Sparkasse zu Schwelm S. 322 — Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 325 — Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 325 — Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 325 — Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 325 — Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke S. 325 — Aufgebot der Herner Sparkasse S. 325 — Aufgebot der Stadtsparkasse Marsberg S. 325 — Aufgebot der Sparkasse Soest S. 326 — Aufgebot der Volksbank Sundern eG S. 326 — Verlust und Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen S. 326 — Sitzung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ S. 326.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

1135. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rühren-Rißneital der Stadt Rühren, Kreis Soest (Wasserschutzgebietsverordnung Rühren-Rißneital)

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2, § 168 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259), — SGV. NW. 2060 — wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rühren-Rißneital ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte Unternehmerin ist die Stadt Rühren, im folgenden Text als Wasserwerksbetreiber bezeichnet.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich im Kreis Soest auf Teile der Gemarkungen Rühren (Flur 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9), Meiste (Flur 1, 2) und Kneblinghausen (Flur 7, 12).

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die beiliegende Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000. Hierin sind die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

(6) Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
— obere Wasserbehörde —

2. Oberkreisdirektor Soest
— untere Wasserbehörde —
3. Stadtdirektor Rüthen
in Rüthen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können.

(2) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

§ 3

Schutz in der Zone III

- (1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig
- das Errichten oder Erweitern gewerblicher Anlagen sowie deren Nutzungsänderung,
 - das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren,
 - das Errichten oder Erweitern von Gärfutterstillen,
 - das Errichten oder Erweitern von öffentlichen Straßen, Wegen, Parkplätzen und Anlagen für den Schienenverkehr,
 - das Errichten oder Erweitern von Camping- oder Zeltplätzen,
 - das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen, die eine Vielzahl von Besuchern anziehen können,
 - das Ausrichten von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - das Errichten oder Erweitern von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflug- und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
 - das Errichten oder Erweitern militärischer Anlagen oder Übungsplätze,
 - das Durchführen von Manövern oder Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen (Durchmärsche durch die Schutzzone sind nicht genehmigungspflichtig),
 - das Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
 - das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Tongruben,
 - das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Wärmepumpen (Luftwärmepumpen sind nicht genehmigungspflichtig),
 - das Versickern oder Versenken von Schmutzwasser in den Untergrund, oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
 - das Errichten oder Erweitern von Vorrichtungen zum Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund,

- das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser (erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen sind nicht genehmigungspflichtig),
- alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen und Bohrungen (Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind, sowie das Betreiben von Fernmeldeleitungen und Ver- und Entsorgungsleitungen, wie Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen sind nicht genehmigungspflichtig),
- das Waschen oder Tränken von Vieh in oder an oberirdischen Gewässern (Selbsttränkepumpen mit Ansaugschläuchen sind nicht genehmigungspflichtig),
- das Befördern wassergefährdender Stoffe in oberirdischen Rohrleitungen,
- das ober- und unterirdische Lagern wassergefährdender Stoffe von mehr als 300 l (die Lagerung von Heizöl- und Dieselkraftstoffen bis 6000 l ist nicht genehmigungspflichtig),
- das Bewässern landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln von Abwasser, Jauche, Gülle oder Oberflächenwasser.

(2) In der Zone III sind verboten

- das Errichten oder Erweitern gewerblicher Anlagen sowie deren Nutzungsänderung, wenn sie nicht an eine genehmigte Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden,
- das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren, wenn Abwasser und Dung nicht ordnungsgemäß beseitigt werden,
- das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen (Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 sind nach dieser Verordnung nicht verboten),
- das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachtereien,
- das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe (das Lagern geringer Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden, ist nicht verboten),
- das Errichten oder Erweitern gewerblicher Tankstellen,
- das Errichten oder Erweitern unterirdischer Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (das Errichten oder Erweitern einer ordnungsgemäßen Abwasserkanalisation ist nicht verboten),
- das Errichten oder Erweitern von Schießplätzen,

- das Durchführen von Ölwechsellern auf nicht befestigten Flächen,
- das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind oder unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
- das Errichten von Gärfuttermieten zur Bereitung von Naßsilage,
- das Vergraben von Tierleichen,
- das Errichten oder Erweitern von Fischteichen mit Zufütterung,
- das Entleeren bzw. Durch- und Ausspülen von Fäkalien-, Jauche- und Gülletransportfahrzeugen, sofern nicht eine Düngung entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 2 Buchstabe q) durchgeführt wird,
- das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe z. B. Mineralöle, Mineralölprodukte, Gifte sowie Pflanzenschutzmittel, Wirtschaftsdünger, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadaver und Schlachtabfälle,
- das Ablagern fester oder flüssiger Abfallstoffe, das Aufbringen von Jauche, Gülle, Geflügelkot sowie von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzte Flächen, wenn
 - die Dungstoffe nicht sofort verteilt werden oder
 - ihre Abschwemmung in Richtung Wassergewinnungsanlage zu besorgen ist.
 Die Vorschriften der Gülleverordnung gelten mit der Maßgabe, daß drei Dungeinheiten pro Jahr und Hektar aufgebracht werden dürfen. Diese Menge ist in mindestens zwei Gaben aufzutragen und zwar jeweils im Frühjahr und nach der Ernte.
Die Bestimmungen der Klärschlammverordnung sind zu beachten.

§ 4

Schutz in der Zone II

- (1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig
- das Errichten oder Erweitern von Straßen und Wirtschaftswegen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung,
 - die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in jede andere Nutzungsart,
 - das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I.
- (2) In der Zone II sind verboten
- das Errichten von Gärfuttermieten,
 - die ober- oder unterirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten,
 - das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung,
 - alle Tatbestände, die in der Zone III verboten oder genehmigungspflichtig sind, wobei

die Vorschriften der Gülleverordnung in dieser Zone mit der Maßgabe Anwendung finden, daß statt drei nur zwei Dungeinheiten pro Jahr und Hektar aufgebracht werden dürfen. Diese Menge ist in mindestens zwei Gaben aufzutragen, und zwar jeweils zum Frühjahr und nach der Ernte.

Darüber hinaus sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen.

§ 5

Schutz der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes und nach dieser Verordnung getroffene Anordnungen sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erhalten Abschriften der Bescheide.

§ 7

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteil-

ten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Antragsteller sind darauf hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. § 6 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, nachträglich mit zusätzlichen Anordnungen oder weiteren Einschränkungen versehen oder ganz zurückgenommen werden, wenn es im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung geboten ist und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war.

Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe oder innerhalb einer von der unteren Wasserbehörde gesetzten anderen Frist ausgeführt werden.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für solche Handlungen, für die andere Bestimmungen eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung oder eine sonstige behördliche Zulassung vorschreiben — Anzeigeverfahren genügen nicht —, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Die entscheidende Behörde hat das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde einzuholen. Satz 1 und Satz 2 des Absatzes 3 gelten entsprechend.

Eine Genehmigung ist außerdem nicht erforderlich in Planfeststellungsverfahren und für die Durchführung militärischer Übungen der Streitkräfte, wenn diese rechtzeitig nach § 69 des Bundesleistungsgesetzes angemeldet und mit dem Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften in Wasserschutzgebieten“ (z. Z. im Entwurf vom 21./22. November 1983 vorliegend) in Einklang stehen.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 8

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich ist und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Absätze 2 bis 5 und Absatz 7 des § 7 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1986 in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 9. September 1986

Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1986, S. 315

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal- und Sparkassenangelegenheiten

1136. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wetter und dem Ennepe-Ruhr-Kreis über den Rettungsdienst

Der Regierungspräsident Arnsberg, 15. 9. 1986
31.1.14-03

Die Stadt Wetter (Ruhr) und der Ennepe-Ruhr-Kreis schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes

§ 6

über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) und des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26. 11. 1974 (GV. NW. S. 1481/SGV. NW. 215) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis überträgt die Aufgaben des Rettungsdienstes in Herdecke (§ 7 Abs. 1 RettG) auf die Stadt Wetter.

Die Stadt Wetter übernimmt diese Aufgabe in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit) und betreibt somit den gesamten Rettungsdienst in der Stadt Wetter und in der Stadt Herdecke.

(2) Die Zuständigkeitsübertragung umfaßt die Aufgaben nach § 1 RettG, soweit sie dem Träger von Rettungswachen obliegen, insbesondere Sicherstellung der personellen Besetzung, der persönlichen Ausstattung und des Betriebes der Rettungswache Herdecke einschließlich Beschaffung, Wartung und Ausstattung der in Herdecke stationierten Fahrzeuge nach Maßgabe des Bedarfsplanes des Ennepe-Ruhr-Kreises.

(3) Von der Zuständigkeitsübertragung sind ausgenommen Unterhaltung, Bewirtschaftung und Ausstattung (einschließlich technische Ausstattung) des Gebäudes der Rettungswache Herdecke und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen (z. B. Verkehrssicherungspflicht, Fernmeldegebühren usw.).

§ 2

Die für die Durchführung des Rettungsdienstes erforderlichen Dienstkräfte sind Bedienstete der Stadt Wetter. Die Möglichkeit der Stadt Wetter, nach § 9 RettG freiwillige Hilfsorganisationen am Rettungsdienst zu beteiligen, sowie die Möglichkeit, mit der Stadt Herdecke einen Personalgestellungsvertrag zu schließen, bleibt unberührt.

§ 3

Die Stadt Wetter wird zum Erlaß von Satzungen für den Rettungsdienst in Herdecke einschließlich der erforderlichen Gebührensatzung ermächtigt.

§ 4

Im Haushaltsplan der Stadt Wetter ist für Einnahmen und Ausgaben des Rettungsdienstes in Wetter und Herdecke ein besonderer Unterabschnitt einzurichten, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweist. Vor Feststellung des Haushaltsplanes sind die Unterlagen für den Rettungsdienst mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis abzustimmen.

§ 5

Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, die nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, bedürfen der Zustimmung des Ennepe-Ruhr-Kreises, insbesondere personelle Besetzung, Beteiligung von Hilfsorganisationen, Gebührensatzung.

(1) Die durch Zuweisungen, Gebührenaufkommen oder sonstige Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Rettungsdienstes in Herdecke trägt der Ennepe-Ruhr-Kreis.

(2) Grundlage für die Ermittlung der nicht gedeckten Kosten sind die im jeweiligen Haushaltsjahr anfallenden Ausgaben für die nach Bedarfsplan für die Rettungswachen Herdecke und Wetter erforderlichen Rettungssanitäter, die Fahrzeug- und Versicherungskosten (Sachausgaben einschl. Kraftstoffe), die Kosten des Notarzteinsetzes, der Verwaltungsaufwand der Stadt Wetter (pauschal $\frac{2}{3}$ der durchschnittlichen Jahreskosten einer Arbeitskraft nach BAT VII), sowie der Kostenanteil für die Mitwirkung von Hilfsorganisationen unter Abzug des Gebührenaufkommens und der sonstigen Einnahmen. Die Kosten für Unterhaltung, Bewirtschaftung und Ausstattung der Rettungswache Wetter werden bei dieser Kostenermittlung nicht berücksichtigt.

(3) Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach den Einwohnerzahlen der Städte Herdecke und Wetter. Grundlage sind jeweils die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zum 31. 12. des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen.

(4) Die Stadt Wetter teilt dem Ennepe-Ruhr-Kreis den vorläufigen Betrag zu Anfang eines jeden Jahres mit. Der Betrag ist bis zum 30. 6. eines jeden Jahres an die Stadt Wetter zu überweisen.

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Rechnungslegung.

§ 7

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. 10. 1986 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt. Die Vereinbarung gilt zunächst bis 31. 12. 1989.

(2) Soll die Vereinbarung danach nicht verlängert werden, so kann sie von jedem Beteiligten bis zum 30. 6. 1989 gekündigt werden.

(3) Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so wird sie jeweils um fünf Jahre verlängert. Die Kündigungsfrist beträgt dann jeweils ein Jahr.

Für die Stadt Wetter:

Wetter (Ruhr), 4. 8. 1986

gez. Reiber, Stadtdirektor
gez. Stich, Beigeordneter

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis:

Schwelm, 8. 8. 1986

gez. Homberg, Oberkreisdirektor
gez. Becker, Ltd. Kreisrechtsdirektor

Genehmigt

gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit — GKG — in der Fas-